

Rés

Mor



Copie à publier aux annexes au Moniteur belge après dépôt de l'acte au greffe



N° d'entreprise : 0728 939 360

03 -07- 2019

(en entier): KLANGZIRKEL

BELGISCH STAATSBLAD

(en abrégé):

Forme légale : Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Adresse complète du siège: 4700 Eupen, Bellmerin 37

Objet de l'acte: Gründung

Herr Steven Gass, geboren in Maimedy am 28.06.1988, Nationalregisternummer: 88.06.28.525-40 wohnhaft; in 4780 Sankt Vith, Schlierbach 19 a,

Herr Harald Mathie, geboren in Eupen am 14.05.1959, Nationalregisternummer: 59.05.14-059.19 wohnhaft; in 4845 Jalhay, Bois de Mariomont 56,

Herr William Trips, geboren in Brühl (BRD) am 09.03.1963, Nationalregisternummer: 63.03.09-165.36 wohnhaft in Maria-Theresia-Str. 20, 4700 Eupen,

Herr Luc Marly, geboren in Malmedy am 19.06.1967, Nationalregisternummer: 67.06.19-241.56 wohnhaft in 4700 Eupen, Peter-Becker-Strasse 40,

Haben am 07/06/2019 eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nach dem Gesetzbuch über die Gesellschaften und Vereinigungen (CSA) gegründet.

KAPITEL 1: DIE BEZEICHNUNG UND DIE ZIELSETZUNGEN.

Artikel 1

Diese Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt den Namen "KLANGZIRKEL".

Artikel 2

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der Wallonischen Region.

Artikel 3

Vorrangiges Ziel dieser Vereinigung ist die Förderung der Musikausbildung in Ostbelgien.

Artikel 4

Die Vereinigung kann zwecks Verwirklichung ihrer Zielsetzungen Vorschläge erarbeiten und konkrete Maßnahmen ergreifen, die sie zu diesem Zwecke als riotweridig erachtet. Sie kann Veranstaltungen und Aktivitäteri jeglicher Art durchführen, deren Erlös ausschließlich der Verwirklichung ihrer Zielsetzung dient. Sie kann Publikationen herausgeben mit demselben Ziel. Sie kann Immobilien erwerben; diese Güter direkt verwalten oder deren Verwaltung in Hände Dritter übergeben.

Artikel 5

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet, beginnend am heutigen Tage.

Mentionner sur la dernière page du Volet B :

Au recto: Nom et qualité du notaire instrumentant ou de la personne ou des personnes

ayant pouvoir de représenter la personne morale à l'égard des tiers

Au verso: Nom et signature (pas applicable aux actes de type « Mention »).

KAPITEL 2: DIE MITGLIEDER

Artikel 6

Die Anzahl der Mitglieder der Vereinigung ist unbegrenzt. Sie muss aber wenigstens drei Mitglieder zählen.

Artikel 7

Die Vereinigung unterscheidet zwischen ordentlichen und angeschlossenen Mitgliedern.

7.1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede Person oder jede Vereinigung werden, die sich mit den Zielsetzungen der Vereinigung einverstanden erklärt und deren Rechte und Pflichten durch diese Statuten und das Gesetz beschrieben sind.

Jeder Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht werden, der über den Antrag entscheidet und diese Entscheidung nicht begründen muss.

Ein ordentliches Mitglied ist auch automatisch ein angeschlossenes Mitglied, insofern die Bedingungen des Artikels 7.2. erfüllt sind. Die in Artikel 8.1. definierten Rücktritts- und Ausschlussbedingungen der ordentlichen Mitglieder kommen in diesem Falle zur Anwendung. Der in Artikel 8.2. definierte automatische Austritt kommt nicht zur Anwendung.

7.2. Angeschlossene Mitglieder

Außer den ordentlichen Mitgliedern verfügt die Vereinigung über Mitglieder, die ihr nur zur Ausübung des Sportes beigetreten sind. Diese werden allgemein hin als angeschlossene Mitglieder bezeichnet und nehmen nur zur Ausübung ihres Sportes am Leben der Vereinigung teil.

Ein angeschlossenes Mitglied muss die Satzungen der Vereinigung beachten, sich für die Zielsetzung und die Aktivitäten der Vereinigung einsetzen.

Jeder Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht werden, der über den Antrag entscheidet und diese Entscheidung nicht begründen muss.

Artikel 8

8.1. Rücktritts- und Ausschlussverfahren

Alleine die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn eine grobe Verletzung der Interessen der Vereinigung oder ihrer Satzungen vorliegt. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes wird mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder durch die Generalversammlung getroffen. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss muss das betreffende Mitglied immer vom Verwaltungsrat angehört werden, der der Generalversammlung dann das Protokoll der Erklärungen und Tatsachen vorlegt. Der Beschluss der Generalversammlung muss dem betreffenden Mitglied durch Einschreibebrief mitgeteilt werden.

Der Verwaltungsrat kann die Mitgliedschaft der Mitglieder, denen schwere Verletzungen der Gesetze oder der Statuten vorgeworfen wird, bis zur Entscheidung der Generalversammlung aussetzen.

Der freiwillige Rücktritt eines Mitgliedes ist dem Verwaltungsrat durch Posteinschreibebrief bekannt zu geben.

Die zurückgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Geschäftsvermögen der Vereinigung.

8.2. Automatischer Austritt der angeschlossenen Mitglieder

Die angeschlossenen Mitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied sind, scheiden automatisch und von Rechts wegen nach Beendigung ihrer im Namen der Vereinigung ausgeführten sportlichen Aktivitäten aus der Vereinigung aus.

Der Austritt eines angeschlossenen Mitgliedes wird gültig durch Bestätigung des Verwaltungsrates.

Artikel 9

Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen und angeschlossenen Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt und darf die Summe von ein 100,00 Euro nicht übersteigen.

KAPITEL 3: DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DIE VERWALTUNG

Artikel 10

Die Verwaltung der Vereinigung obliegt dem Verwaltungsrat. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann aus mindestens 2 Mitglieder in den unter Artikel 9:5 Abs. 2 CSA beschriebenen Fällen zusammengesetzt werden.

Nur ordentliche Mitglieder können in den Verwaltungsrat gewählt werden.

Die Mandatsdauer endet am Tage der Generalversammlung.

Im Falle der Vakanz im Laufe der Mandatszeit sollte der Verwaltungsrat innerhalb drei Monaten ein neues Mitglied kooptieren. Dieses übt dann sein Mandat bis zum Ende der Mandatsdauer aus und wird durch die darauffolgende Generalversammlung bestätigt.

Artikel 11

Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte in geheimer Wahl einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten, einen Schriftführer, gegebenenfalls einen beigeordneten Schriftführer, einen Kassierer, gegebenenfalls einen beigeordneten Kassierer und gegebenenfalls einen oder mehrere Beisitzer, deren Mandatsdauer sich auf drei Jahre belaufen.

Artikel 12

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht freiwillig auf sein Mandat zu verzichten.

Nur die Generalversammlung hat das Recht ein Verwaltungsratsmitglied von seiner Aufgabe zu entbinden. Dabei bedarf es einer einfachen Stirmmenmehrheit.

Artikel 13

Der Verwaltungsrat verfügt über die weitgehendsten Befugnisse was die tägliche Geschäftsführung und die Verwaltung der Vereinigung im weitesten Sinne des Wortes angeht. Alles was nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder durch die Satzungen der Generalversammlung vorbehalten ist, gehört zur Kompetenz des Verwaltungsrates.

Die Verwaltungsratsmitglieder gehen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgabe keine persönliche Haftung ein. Sie haben sich lediglich für die Ausführung ihres Mandates vor der Generalversammlung zu verantworten.

Artikel 14

Die tägliche Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten.

Alle Protokolle, Verwaltungsdokumente und jeglicher Schriftverkehr sind durch den Präsidenten und/oder den Schriftführer zu unterzeichnen.

Der beigeordnete Schriftführer ist nur unter ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Schriftführers alleine zeichnungsbefugt.

Alle Dokumente die im weitesten Sinne die finanziellen Angelegenheiten der Vereinigung betreffen sind durch den Kassierer und den Präsidenten zu unterzeichnen.

Für die Abwicklung der täglichen Bankgeschäfte ist der Kassierer alleine unterschriftsberechtigt, er darf die Vereinigung jedoch nur bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 EUR verpflichten.

Der beigeordnete Kassierer ist nur unter ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Kassierers alleine zeichnungsbefugt.

Der Präsident vertritt die Vereinigung nach außen, sowie in den anderen sportlichen Gremien, es sei denn, die Generalversammlung würde ein anderes Verwaltungsratsmitglied dazu ausdrücklich beauftragen.

Der Präsident vertritt die Vereinigung ebenfalls alleine vor Gericht, sei es als Kläger oder als Beklagter.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat wird wenigstens zwei Mal pro Jahr einberufen und jedes Mal wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.

Artikel 17

Der Präsident beruft die Verwaltungsratssitzungen ein durch eine schriftliche Einladung, die wenigstens zehn Tage vor diesem Termin versandt wird.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht Zusatzpunkte zur Tagesordnung zu bringen. Diese müssen dem Vorsitzenden spätestens fünf Tage vor der Verwaltungsratssitzung mitgeteilt werden.

Artikel 18

Um beschlussfähig zu sein, muss die Hälfte plus 1 der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sein.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen. Dazu genügt eine einfache schriftliche Vollmacht. Ein Verwaltungsratsmitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

Ist das notwendige Quorum nicht erreicht, wird eine zweite Verwaltungsratssitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb von fünfzehn Tagen einberufen, die beschlussfähig ist, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden.

Artikel 19

Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Artikel 20

Der Verwaltungsrat führt am Sitz der Vereinigung ein Mitgliederregister, das zwischen ordentlichen und angeschlossenen Mitgliedern unterscheidet.

Dieses Register umfasst die Namen, Vornamen, Geburtsort und - datum sowie die Adresse des Mitgliedes. Wenn es sich um eine juristische Vereinigung oder Gesellschaft handelt, so muss die Bezeichnung und die juristische Form sowie die Adresse des Sozialsitzes angegeben werden. Alle Entscheidungen über die Neuaufnahme oder die Entlassung eines Mitgliedes müssen innerhalb acht Tagen nach Kenntnisnahme der Entscheidung eingetragen werden.

Alle Mitglieder dürfen dieses Register, sowie alle Protokolle und alle Entscheidungen am Sitz der Vereinigung gemäß Artikel 9:3 § 1 Abs 2 einsehen.

Das Register kann ebenfalls in elektronischer Form geführt werden.

Artikel 21

Anlässlich der Generalversammlung unterbreitet der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Jahreskonten des verflossenen Geschäftsjahres und den Haushalt des darauffolgenden Geschäftsjahres zwecks Annahme.

KAPITEL 4: DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 22

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. Sie setzt sich aus allen ordentlichen und angeschlossenen Mitgliedern zusammen. Jede Vereinigung oder Gesellschaft die Mitglied ist, entsendet zwei ordentliche Mitglieder in die Generalversammlung.

^{*} Die Generalversammlung wird geleitet durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den Vize-Präsidenten und bei dessen Abwesenheit durch das älteste anwesende Mitglied.

Artikel 23

Die Generalversammlung muss sich laut Artikel 9:12 CSA über nachstehende Punkte aussprechen:

- -die Abänderung der Statuten;
- -die Benennung und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Festlegung ihrer Entlohnung;
- -die Benennung und Abberufung der Kommissare sowie die Festlegung ihrer Entlohnung;
- -die Enlastung der Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare;
- -die Annahme des Haushaltes und der Jahreskonten;
- -die Auflösung der Gesellschaft;
- -die Aufnahme und den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes;
- -die Umwandlung der VOG in eine internationale Vereinigung, eine Kooperativgesellschaft , die als soziales Unternehmen anerkannt ist oder in eine Kooperativgesellschaft soziales anerkanntes Unternehmen
 - -eine kostenlose Einbringung einer Universalität vornehmen oder akzeptieren
 - -den Entzug eines Verwaltungsratsmandates;
 - -die Verlegung des Sitzes der Vereinigung;
 - -in allen Fällen die von den Statuten vorgesehen sind.

Artikel 24

Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 25

Alle Beschlüsse über die Bezeichnung von Mandaten innerhalb der Vereinigung beinhalten deren Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsort und - datum und wenn es sich um eine Gesellschaft oder eine Vereinigung handelt, deren genaue Bezeichnung und juristische Form, deren Mehrwertsteuernummer und Sozialsitz.

Artikel 26

Die Generalversammlung wird ein Mal pro Jahr tagen oder immer dann, wenn die Interessen der Vereinigung es verlangen oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Artikel 27

Alle Mitglieder der Generalversammlung werden wenigstens fünfzehn Tage vor derselben schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizulegen. Jeder Vorschlag zur Tagesordnung der von wenigstens 1/20 der Mitglieder unterzeichnet ist, muss behandelt werden.

Artikel 28

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, außer bei:

- 1. Statutenänderungen. Die vorgeschlagenen Änderungen müssen auf der der Einladung beigefügten Tagesordnung stehen und bedürfen einer Zweidrittelanwesenheit der Mitglieder, die mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen müssen;
- 2. Statutenänderungen, die eine Abänderung der ursprünglichen Zielsetzungen beinhalten. Diese Abänderungen bedürfen einer Vierfünftelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 - 3. dem in Artikel 8.1. definierten Ausschlussverfahrens eines Mitglieds

Wenn das erforderliche Anwesenheitsquorum der Zweidrittelanwesenheit nicht erreicht wird bei einer ersten Sitzung, beruft der Verwaltungsrat eine zweite Sitzung ein, die frühestens fünfzehn Tage nach der ersten Versammlung stattfindet. Diese Generalversammlung ist beschlussfähig gleich wie viele Mitglieder anwesend sind.

Artikel 29

Alle Beschlüsse und Protokolle der Generalversammlung dürfen durch die Mitglieder am Sitz der Vereinigung eingesehen werden. Dritten, die ein Anrecht auf Einsicht nachweisen, können diese Dokumente auf dem Postweg zugesandt werden.

Moniteur

KAPITEL 5: DIE BUCHFÜHRUNG

Artikel 30

Spätestens 6 Monate nach Jahresabschluss, werden die Konten der abgelaufenen Saison durch den Verwaltungsrat abgeschlossen. Dieser wird einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung sowie den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres aufsetzen. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

Die Generalversammlung entscheidet über die Entlastung des Verwaltungsrates.

Die Buchführung wird gemäß Artikel 3:47 CSA und folgende geregelt.

KAPITEL 6: DAS GESCHÄFTSJAHR

Artikel 31

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

KAPITEL 7: DIE AUFLÖSUNG

Artikel 32

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt gemäß Artikel 2:109 CSA und folgende.

Die Generalversammlung kann die freiwillige Auflösung der Vereinigung nur unter denselben Bedingungen als diejenigen bezüglich der Abänderung der Zielsetzung der Vereinigung beschließen.

Artikel 33

Zum Zwecke der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung einen Liquidator.

Artikel 34

Die Aktiva kann nur nach Begleichung der Passiva verteilt werden. Die Verteilung darf Dritten keinen Schaden zufügen.

Artikel 35

Im Falle der Auflösung der Vereinigung wird das Guthaben an eine oder mehrere im Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit gleichem oder ähnlichem Ziel verteilt.

KAPITEL 8: DIE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Für alle Fragen, die nicht ausdrücklich in den vorliegenden Statuten vorgesehen sind, findet das Gesetzbuch über die Gesellschaften und Vereinigungen (CSA) Anwendung.

Die Mitglieder bezeichnen einstimmig nachstehende Personen als Verwaltungsratsmitglieder und legen den Sitz der Vereinigung fest:

-Sitz der Vereinigung: Bellmerin 37 - 4700 Eupen

Mitglieder:

Hans Reul wohnhaft in 4701 Kettenis, Feldstrasse 18, Nationalregisternummer: 58.02.02.193.63 Paul Pankert wohnhaft in 4700 Eupen, Stendrich 131, Nationalregisternummer: 65.11.19.049.47 Doris Schlembach wohnhaft in 4700 Eupen, Vervierserstrasse 18, Nationalregisternummer: 53.02.07.046.95 Luc Marly wohnhaft in 4700 Eupen, Peter-Becker-Strasse 40, Nationalregisternummer: 67.06.19-241.56

Vorstand:

Präsident = Harald Mathie wohnhaft in 4845 Jalhay, Bois de Mariomont 56, Nationalregisternummer: 59.05.14-059.19

Kassierer = William Trips wohnhaft in Maria-Theresia-Str. 20, 4700 Eupen, Nationalregisternummer: 63.03.09-165.36

Schriftführer = Steven Gass wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Schlierbach 19 a, Nationalregisternummer: 88.06,28.525-40

Harald Mathie

Präsident

Mentionner sur la dernière page du Volet B:

Au recto: Nom et qualité du notaire instrumentant ou de la personne ou des personnes ayant pouvoir de représenter la personne morale à l'égard des tiers

Au verso: Nom et signature (pas applicable aux actes de type « Mention »).